

Kraftfahrt-
Bundesamt



Aufbewahrungsfristen für Genehmigungen und zugehörigen Qualitätsnachweisen

Stand: Juni 2019



Aufbewahrungsfristen für Genehmigungen und zugehörigen Qualitätsnachweisen

Die Angaben in diesem Dokument sind Empfehlungen des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA), die vom Grundgedanken der Produkthaftung und Festlegungen anderer interessierter Seiten ausgehen. Sofern in der jeweiligen Organisation andere Fristen festgelegt werden, sollten diese vorab mit dem KBA abgestimmt werden. In Fällen, in denen in bestimmten Rechtsgrundlagen (z. B. der EU oder UN-ECE) andere Fristen vorgegeben werden, sind die dort angegebenen Fristen verbindlich. **Im Übrigen wird empfohlen, die Aufbewahrungsfristen gemäß VDA-Band 1 zu beachten.**

Die Angaben gelten für Daten, die in beliebiger Form gespeichert/aufbewahrt sind.

	Technischer Dienst (Prüflabor)	Hersteller
Genehmigung, Gutachten, Zeichnungen und sonstige Genehmigungsunterlagen	Erlöschen der Genehmigung + zu erwartende Lebensdauer + mind. 3 J (Fz. mind. 15 J, Teile mind. 10 J)	Fahrzeuge: 10 J nach Erlöschen der Genehmigung ¹ Teile, Systeme, selbstständige technische Einheiten: 5 J nach Erlöschen der Genehmigung ¹
Muster für Bedienungs-/Einbau-/sonstige Anleitung	Erlöschen der Genehmigung + zu erwartende Lebensdauer + mind. 3 J (Fz. mind. 15 J, Teile mind. 10 J)	Inverkehrbringen + zu erwartende Lebensdauer + mind. 3 J
Fertigungsdokumente		Inverkehrbringen + zu erwartende Lebensdauer + mind. 3 J (nicht unbedingt mehr als 10 J)
Daten für Zulassungsbescheinigung, Übereinstimmungsbescheinigung (CoC)		10 J nach Herstellung ¹
Verwendungsnachweis für Zulassungsbescheinigung, CoC, ABE-Abdrucke		10 J ²
CoP-Prüfergebnisse (auch für Fremdfertigung)		darauf folgende dokumentierte Prüfung/Audit + mind. 5 J ³ (nicht unbedingt mehr als 10 J)
Ergebnisse der internen Systemprüfung (internes Audit, Management-Review, Zertifikat)		3 J

¹ verpflichtend gemäß Verordnung (VO) (EU) 2018/858; gleiche Fristen sind gemäß VO (EU) 167/2013 und VO (EU) 168/2013 verpflichtend in Bezug auf das Inverkehrbringen

² Richtlinie Zulassungsbescheinigungen I und II (7.2.1); Empfehlung für CoC und ABE-Abdruck

³ empfohlen wird, mind. die letzten 3 Prüfergebnisse aufzubewahren

Aufbewahrungsfristen für Genehmigungen und zugehörigen Qualitätsnachweisen

	Technischer Dienst (Prüflabor)	Hersteller
Ergebnisse von Korrekturmaßnahmen		bis Nachweis über Wirksamkeit erbracht ist + 1 J (Nachhaltigkeit); wenn vom KBA veranlasst: 10 J
Für die Rückverfolgbarkeit relevante Aufzeichnungen (z. B. Beschaffungsunterlagen)		entspr. Risikoanalyse (nicht unbedingt mehr als 10 J nach Herstellung)
Produkt- und genehmigungsrelevante Schulungs- bzw. Befähigungsnachweise		3 J
Verträge/Erklärungen zur Fremdfertigung („A bei B“, Konzernklärung, sonstige (auch konzern- oder werksintern))		Herstellung + zu erwartende Lebensdauer + mind. 3 J (nicht unbedingt mehr als 10 J)
Ergebnisse der Prüfung von Fremdfertigern (z. B. Auditergebnisse, Zertifikat)		3 J
Beobachtungsergebnisse aus der Nutzungsphase (z. B. Produktbeobachtung, Kundenbeschwerden)		zu erwartende Lebensdauer (nicht unbedingt mehr als 10 J nach Inverkehrbringen)

Weitere Pflichten für Wirtschaftsakteure:^{1,4}

Die Wirtschaftsakteure stellen auf Verlangen einer Genehmigungsbehörde oder einer Marktaufsichtsbehörde für einen Zeitraum von 10 Jahren nach dem Inverkehrbringen eines Fahrzeugs und für einen Zeitraum von 5 Jahren nach dem Inverkehrbringen eines Systems, Bauteils, einer selbstständigen technischen Einheit, eines Teiles oder einer Ausrüstung folgende Angaben bereit:

- die Identität jedes Wirtschaftsakteures, von dem sie ein Fahrzeug, System, Bauteil, eine selbstständige technische Einheit, ein Teil oder eine Ausrüstung bezogen haben
- die Identität jedes Wirtschaftsakteures, an den sie ein Fahrzeug, System, Bauteil, eine selbstständige technische Einheit, ein Teil oder eine Ausrüstung geliefert haben.

Einführer halten 10 Jahren nach dem Ende der Gültigkeit der EU-Typgenehmigung eines Fahrzeugs und für einen Zeitraum von 5 Jahren nach dem Ende der Gültigkeit der EU-Typgenehmigung eines Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit eine Kopie des Typgenehmigungsbogens und seiner in VO (EU) 2018/858 Artikel 28 Absatz 1 genannten Anlagen bereit und stellen sicher, dass diese den Genehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden auf Anfrage vorlegt werden können.

⁴ Hersteller, Bevollmächtigte des Herstellers, Einführer, Händler

Impressum

Herausgeber:
Kraftfahrt-Bundesamt
Postfach 12 01 53
01002 Dresden

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: +49 351 47385-0
Telefax: +49 351 47385-36
E-Mail: benennungsstelle@kba.de

Stand: Juni 2019

Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle: KBA/www.shutterstock.com (© Bauer Alexander)

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Kraftfahrt-Bundesamt, Dresden

● ● ● **Wir punkten mit Verkehrssicherheit!**